

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Firma
SWIFT-Logistik GmbH
Hermann Molitor
Schneiderstr. 86
40764 Langenfeld

Amt für Verbraucherschutz
- Veterinärwesen -

Ihr Schreiben vom 27.09.2016
Aktenzeichen 39-11-3900830
Datum 29.09.2016

Auskunft erteilt Herr Senftleben
Zimmer 1.C104
Tel. 02104_99_ 1957
Fax 02104_99_ 4953
E-Mail info39@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Tierische Nebenprodukte Mitteilung Ihrer Registriernummer

Ihr Anzeige vom 27.09.2016

Sehr geehrter Herr Molitor,

aufgrund Ihrer Anzeige vom 27.09.2016 erhalten Sie folgende Registriernummer:

DE 05 158 0009 35

Die letzte zweistellige Nummer gibt die Betriebsart nach Maßgabe des beiliegenden Nummernschlüssels (Anlage 5 zu § 26 Abs. 1 TierNebV²) an.

Nebenbestimmungen:

Jede Änderung gegenüber der von Ihnen angezeigten Tätigkeit ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Der Widerruf der Erlaubnis behalte ich mir im öffentlichen Interesse, insbesondere für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Tierische Nebenproduktebeseitigungs- und des Tierseuchenrechts oder die genannten Nebenbestimmungen, vor.

Die Registrierung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

Den Mitarbeitern meiner Behörde ist jederzeit der Zugang zu den Betriebsräumen und -einrichtungen zum Zwecke der Überprüfung zu gestatten.

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
Montag und Freitag
8.30-9.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

MFB-05-303-ME Fassung 01

Hinweise:

- Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter müssen nach jeder Verwendung entsprechend § 8 Abs. 1 TierNebV² gereinigt, gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Fahrer von Fahrzeugen, mit denen tierische Nebenprodukte abgeholt, gesammelt oder befördert werden, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Datum des Transports
 - Art des beförderten Materials
 - Datum der Reinigung und Desinfektion sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels
 - Name und Unterschrift der für die Reinigung und Desinfektion verantwortlichen Person
- Die Eintragungen sind unverzüglich nach der Durchführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise zu vorzunehmen. Das Desinfektionskontrollbuch ist während der Beförderung mitzuführen (§ 8 Abs. 2 TierNebV²).
- Tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Produkte müssen von einem Handelspapier entsprechend § 9 Abs. 1, 3 und 4 TierNebV² begleitet werden. Das Handelspapier ist in dreifacher Ausfertigung im Durchschreibverfahren zu erstellen. Von diesem Handelspapiers ist
 - die erste Ausfertigung (Original) als Beleg für den Empfänger,
 - die zweite Ausfertigung als Beleg für den Beförderer und
 - die dritte Ausfertigung als Beleg für den Erzeugerbestimmt. Sollte das Eintreffen der Sendung nicht mit Hilfe des TRACES-Systems gemeldet werden, so ist zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen eine vierte Ausfertigung als Rückmeldung des Empfängers an den Erzeuger zu erstellen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzuzeigen.
- Veterinärbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt und unterzeichnet sein.
- Die Registrierung wird durch den zuständigen Bundesminister im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen, Zulassungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Futtermittelrecht, werden von dieser Zulassung nicht berührt und sind ggf. gesondert zu beantragen.

Begründung

Am 27.09.2016 informierten Sie mich über die Aufnahme der Tätigkeit zum Abholen, Sammeln, Befördern von Tierischen Nebenprodukten und beantragten die Registrierung gemäß Artikel 23 der

Verordnung (EG) Nr. 1069/20091 in der Verbindung mit § 7 TierNebV². Ihr Betrieb ist zu registrieren.

Gemäß § 25 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zu Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen NRW³ bin ich für die Registrierung zuständig.

Gem. § 26 Abs.1 Nr. 2 TierNebV² i.V.m. Art. 23 VO (EG) 1069/20091 erfasst die zuständige Behörde die nach § 7 TierNebV² registrierten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Die Nebenbestimmungen habe ich gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW4) erlassen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsrechts auch zukünftig erfüllt werden. Die genannten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die bei der Beseitigung (hier Abholen, Sammeln und Befördern) tierischer Nebenprodukte vorgeschriebenen Anforderungen und Maßnahmen eingehalten werden. Diese dienen insbesondere dem Ziel, als prophylaktische Maßnahmen das potentielle Risiko der Verschleppung von Tierseuchen weitestgehend auszuschließen.
